

Aktenzeichen:
10 O 45/23



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinen-
str. 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

TopFit Fitness- und Freizeitanlagen GmbH & Co. KG, vertreten durch d. persönl. haft. Ge-
sellschafter, Goethestraße 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2023 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Beklagte (wegen der Kosten) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 22.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass die Beklagte in von einem Verbraucher zu unterzeichnenden Vertragsangebot die im Vorfeld berechenbaren und zwingend anfallenden Preise im Rahmen der Mindestvertragslaufzeit nicht in Gestalt eines einheitlichen Gesamtpreises angibt.

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung (Anl. K 1) klagebefugt gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Die Beklagte betreibt mehrere Fitnessstudios in Baden-Württemberg.

Am 18.04.2023 befand sich der Verbraucher [REDACTED] im von der Beklagten geführten Fitnessstudio der Beklagten in Ellwangen. In den dortigen Geschäftsräumen wurde ihm ein Antragsformular vorgelegt (Anl. K 2, wegen der Einzelheiten wird ausdrücklich darauf Bezug genommen), das er unterzeichnete. Aus diesem geht hervor, dass sich der „Antrag auf eine Mitgliedschaft“ auf eine Mitgliedschaft bei der Beklagten mit einer Mindestvertragslaufzeit („Grundlaufzeit“) von zwölf Monaten bezieht, wobei im Vertrag selbst lediglich – optisch hervorgehoben – die Höhe der wöchentlichen „Beitragszahlung“ i.H.v. 7,99 €, eine einmalige „Karten-Verwaltungsgebühr“ i.H.v. 39,80 €, eine halbjährliche „Service- und Trainerpauschale“ i.H.v. 19,90 € sowie eine wöchentliche „Getränke Flatrate“ 1,99 € angegeben wurde, nicht hingegen der Gesamtpreis. Dem Verbraucher wurde ein siebentägiges Rücktrittsrecht eingeräumt. In Ziff. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ist geregelt, dass sich der Vertrag jeweils automatisch und unbefristet jeweils um einen Monat verlängert, soweit er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt wurde (Anl. B 1).

Die Beklagte gab wegen verschiedener, hier nicht streitgegenständlicher Umstände, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab (Anl. K 8; Annahmeerklärung der Klägerin Anl. K 9), nicht jedoch wegen der in der Abmahnung vom 20.07.2023 (Anl. K 6) gleichfalls gerügten fehlenden Angabe des Gesamtpreises. Die mit Schreiben vom 21.09.2023 (Anl. K 12) abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung hat mit dem abgemahnten Verstoß nichts zu tun.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoßen habe:

Nach § 312a Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB i.V.m. § 3a UWG bzw. nach §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 Nr. 4 UWG müsse der Unternehmer bei einem Verbrauchervertrag den aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Gesamtpreis angeben.

Diese Voraussetzung habe die Beklagte vorliegend nicht erfüllt, wie Anlage K 2 belege. Hiernach seien lediglich die einzelnen Preisbestandteile erwähnt, die den Gesamtpreis bilden.

Demgegenüber sei der eigentliche Gesamtpreis, also die Summe aller unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteile des Preises nicht erkennbar. Nach herrschender Meinung müsse der Unternehmer jedoch zumindest diejenigen Preisbestandteile, die der Verbraucher obligatorisch zu tragen habe, in die Kalkulation zur Bestimmung des Gesamtpreises einbezogen werden (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 41. Aufl. 2023, UWG § 5b Rn. 2.44).

Aufgrund der Mindestvertragszeit von zwölf Monaten sei die Beklagte ohne weiteres in der Lage, den Gesamtpreis für diesen Zeitraum inklusive aller zwingend zu bezahlenden Preisbestandteile, insbesondere also der „Service- und Trainerpauschale“, der „Karten- und Verwaltungsgebühr“ oder der „Getränke-Flatrate“, problemlos zu berechnen und als Gesamtpreis anzuzeigen. Nur dann wisse der Verbraucher, mit welcher finanziellen Gesamtbelastung er jedenfalls rechnen müsse (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, aaO., § 5b Rn. 2.44).

Die unklare Darstellung, insbesondere also nur die (noch dazu hervorgehobene!) Anzeige des wöchentlichen Preises erschwere dem Verbraucher die Möglichkeit, die auf das ganze Jahr hochgerechnete finanzielle Belastung auf einen Blick einzuschätzen. Die Beklagte mache also das Gegenteil, was gesetzlich gefordert sei, nämlich indem sie die (vermeintlich) günstigen Preisbestandteile, insbesondere die wöchentliche Beitragszahlung von 7,99 €, hervorgehoben anzeige, während die weiteren Preisbestandteile, die ebenfalls zwingend zu bezahlen seien, beispielsweise die „Karten- und Verwaltungsgebühr“ ohne Fettdruck anzeige.

Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folge aus § 13 Abs. 3 UWG, nachdem die Abmahnung begründet sei.

Die Klägerin beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern den Abschluss von Verträgen über eine vergütungspflichtige Mitgliedschaft zur Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung der Beklagten

mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten anzubieten, ohne darin den Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung klar und verständlich über den Gesamtpreis zu informieren, den der Verbraucher im Rahmen der Mindestvertragslaufzeit jedenfalls zu bezahlen hat,

wie geschehen im Vertragsformular der Beklagten nach Anlage K 1.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Sie ist der Auffassung, dass dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zustehe, da es einen Gesamtpreis für den streitgegenständlichen Vertrag schlicht nicht gebe, dieses bereits deswegen nicht, weil in dem Vertrag unterschiedlicher Leistungen mit unterschiedlichen Preisen vereinbart seien, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Zahlrhythmen fällig werden, wobei beim Abschluss des Vertrages noch gar nicht klar sei, wie lange der entsprechende Vertrag überhaupt laufen werde, insbesondere sei nicht klar, ob der Kunde während der Vertragslaufzeit von dem Rücktrittrecht Gebrauch mache und zurücktreten werde, oder möglicherweise irgendwann ein Sonderkündigungsrecht ausüben werde, oder erst nach Jahren kündigen wird, sodass sich beim Abschluss des Vertrages noch kein Gesamtpreis feststeht, der zukünftig zu zahlen sei. Zudem gebe es auch keinen Gesamtpreis in der Form, dass der Verbraucher die Summe aller Einzelpreise in einem Betrag als „Gesamtpreis“ zahlen müsse, sondern er habe an unterschiedlichen Daten unterschiedliche Leistungen zu bezahlen.

Nachdem es der Beklagten schlicht nicht möglich sei, vorauszusehen, wie sich ein Kunde zukünftig verhalten werde, sei es ihr auch nicht möglich, den Preis anzugeben, welchen der jeweilige Kunde irgendwann wird zahlen müsse.

Lasse sich ein umfassender Gesamtpreis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen (insbesondere wegen der Zeit- und Verbrauchsabhängigkeit einzelner Preiskomponenten) vernünftigerweise - wie hier - nicht im Voraus berechnen, könnten und müssten sie nicht in

einen einheitlichen Endpreis einbezogen werden (BGH WRP 2016, 581 Rn 34 - Wir helfen im Trauerfall).

Es handelt sich bei den Verträgen der Beklagten nicht um Verträge, welche von vornherein für die Dauer von 12 Monaten geschlossen würden, sondern um Verträge, die von Anfang unbefristet seien, da sie sich mangels Kündigung jeweils verlängerten.

Es gebe keine Mindestpreisangabeverpflichtung.

Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, den weiteren Akteninhalt sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2023 Bezug genommen.

In einem nachgelassenen Schriftsatz hat die Klägerin nunmehr auf einen Verstoß gegen § 5a Abs. 1 UWG gestützt. Die Beklagte habe eine wesentliche Information vorenthalten.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig.

1. Die Klägerin ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt.
2. Der Klageantrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Klägerin rügt den Verstoß, dass für die Mindestlaufzeit des Vertrages kein Gesamtpreis angegeben wird. Diese konkret und allein gerügte Verletzungsform bestimmt als Lebenssachverhalt (Klagegrund) zusammen mit dem Klageantrag (in dem auch ausschließlich die Mindestlaufzeit in Bezug genommen wird) den Streitgegenstand (BGH GRUR 2023, 1311; OLG Bamberg WRP 2021, 776). Hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Angabe der wöchentlichen Gesamtkosten hat die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

B. Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1 und 3

UWG nicht zu. Die Beklagte hat nicht gegen die Pflicht, einen Gesamtpreis für die Mindestlaufzeit von einem zwölf Monaten (Mindestlaufzeit) anzugeben, verstoßen.

Da der Verstoß auf Wiederholungsgefahr gestützt wird, ist es erforderlich, dass ein wettbewerbswidriger Verstoß zur Zeit des Verstoßes und zur Zeit der Entscheidung vorliegt (BGH GRUR 2023, 1311). Für beide Zeitpunkte gelten keine unterschiedlichen Normen/Rechtsverordnungen, so dass keine getrennten Prüfungen vorzunehmen sind. Ein Verstoß ist zu verneinen.

Die vorvertraglichen Preisinformationspflichten der RL 2011/83/EU haben in ihrem (begrenzten) Anwendungsbereich und ihrer Umsetzung in Art. 246 Nr. 3 EGBGB Vorrang vor der Richtlinie 98/6/EG und damit auch vor dem § 3 Abs. 1 PAngV (KBK/Köhler, Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, 41. Auflage, § 3 PAngV Rn. 3). Die Beklagte hat nicht gegen Art. 246 Nr. 3 EGBGB verstoßen (vgl. B. 3.) Jedoch liegt auch kein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 PAngV vor (vgl. B. 1), falls man dies anders beurteilen würde (so offenbar OLG München GRUR-RS 2021, 46155 und OLG Frankfurt NJW-RR 2021, 78).

Es kann für den vorliegenden Fall dahinstehen, ob § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG dem § 3 Abs. 1 PAngV, soweit es Dienstleistungen betrifft, vorgeht (KBK/Köhler, Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, 41. Auflage, Vor § 1 PAngV Rn. 12), oder nicht (BGH WRP 2015, 581). Denn weder die Pflicht nach § 3 Abs. 1 PAngV (vgl. B. 1), noch die nach § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG wurde verletzt (vgl. B. 2).

Auch das Verhältnis von Art. 246 EGBGB zu § 5b UWG kann dahinstehen, da ein Verstoß gegen keine der beiden Normen zu bejahen ist.

Die Preisangabenvorschriften in Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB stimmen mit denen § 5b Nr. 3 UWG überein (KFB/Köhler, a.a.O. § 3a Rn. 1.262, KG WRP 2015, 1535; der frühere „Endpreis“ entspricht nun inhaltsgleich dem Gesamtpreis). Der Gesamtpreis ist der (vormalige) Endpreis i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngVO a.F. (Grüneberg/Grüneberg, BGB, 82. Auflage, Art. 246 EGBGE Rn. 6, BGH NJW 06, 211; jetzt in der Sache unverändert 3 Abs. 1 PAngVO (BGH, Urteil vom 26.10.2023, Az. I ZUR 135/20). Es gilt ein Gleichlauf von den Vorschriften der PAngV und Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB (MüKo BGB/Wendehorst, 9. Auflage, § 312a Rn. 24). Deshalb kann auch im Rahmen der Auslegung des Gesamtpreises in Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB die Rechtsprechung und Kommentierung zu § 5 b Abs. 1 Nr. 3 UWG und zu § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngVO a.F. bzw. § 3 Abs. 1 PAngV n.F. und umgekehrt herangezogen werden. Im Hinblick auf diese Gleichlauf der Vorschriften wird der Verstoß gegen § 3 Abs. 1 PAngV vorrangig ge-

prüft, da die einschlägige OLG-Rechtsprechung (OLG München GRUR-RS 2021, 46155, OLG Frankfurt NJW-RR 2021, 78) hierzu ergangen ist und deshalb offenbar keinen Vorrang von Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBG annimmt.

1. Es liegt kein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 PAngV, §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG vor.

a. Die Frage der Unlauterkeit des Verhaltens der Beklagten wegen eines Verstoßes gegen die PAngV richtet sich nicht nach § 3a UWG, sondern nach den Bestimmungen der §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG (BGH GRUR 2022, 930; BGH, Urteil vom 26.10.2023, Az. I ZR 135/20).

b. Nach § 3 Abs. 1 PAngV hat, wer als Unternehmer Verbrauchern [...] Leistungen anbietet oder als Anbieter von [...] Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preise wirbt, die Gesamtpreise anzugeben. Nach § 2 Nr. 3 PAngV ist unter „Gesamtpreis“ der Preis zu verstehen, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu zahlen ist.

(aa) BGH NJW-RR 2016, 1322 (“Wir helfen im Trauerfall”): Aus einer an Art. 7 IV Buchst. C der RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken orientierten Auslegung von § 1 Abs. VI PAngV ergibt sich, dass bei einer Werbung unter Angaben von Preisen für Dienstleistungen, bei denen der Gesamtpreis auf Grund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung für aufwandsabhängige Kosten mitzuteilen ist. Der BGH führt aus, dass die geltend gemachten Verstöße gegen nationale Marktverhaltensregeln begründet sei, da die nationalen Bestimmungen unionsrechtliche Grundlagen haben (vgl. wegen der Einzelheiten Rn. 13 - 21). Soweit die Bestimmung des § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV a.F. der Umsetzung von Art. 7 IV Buchst. C der RL 2005/29/EG diene, sei der in § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV genannte Begriff der „Werbung“ unter Angaben von Preisen im Hinblick auf den in Art. 7 IV Buchst. C der RL 2005/29/EG verwendeten Begriff der „Aufforderung zum Kauf“ richtlinienkonform auszulegen. Im Ergebnis sei das dann der Fall, wenn der Verkehr über das beworbene Produkt und dessen Preis hinreichend informiert sei, um eine geschäftliche Entscheidung zu treffen. Mit dem Abschluss eines Vertrages verbundene Kosten, die nicht bezifferbar, insbesondere zeit- oder verbrauchsabhängig sind, können und müssen nicht in einen einheitlichen Endpreis einbezogen werden (BGH NJW 2010, 2521). Aus einer richtlinienkonformen Auslegung von § 1 Abs. VI PAngV anhand von Art. 7 IV Buchst. C der RL 2005/29/EG ergebe sich, dass Preisangaben der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen müssen.

LG Frankfurt GRUR-RS 2019, 59303 (zu § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV a.F. i.V.m. § 3a UWG i.V.m. §

5a UWG): dort wurde für einen Fitnessstudiovertrag in Prospekten/Flyern mit einem Monatspreis von € 29,99* *BEI 24-MONATS-ABO, ... ZGL. 9,99 € SERVICEGEBÜHR/QUARTAL..“ geworben. Die dortige Klägerin machte einen Verstoß geltend, weil die Beklagte nicht den Gesamtpreis für die Gesamtlaufzeit einschließlich der (Gesamt-)Servicegebühr angegeben habe. Hilfspwiese machte die Klägerin geltend, dass auch die Anforderungen an die Angabe eines Gesamtpreises bezogen auf den Monat nicht erfüllt würden, da das obligatorisch zu zahlende Monatsentgelt ohne die (anteilig zu berechnende) Servicegebühr angegeben sei. Im Antrag hatte die Klägerin die Nichtangabe des Gesamtpreises unter Bezugnahme auf die als Anlagen vorgelegten Prospekte/Flyer gerügt. Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 S. 1 PAngVO a.F., soweit diese liege bereits deshalb vor, weil die Beklagte nicht mit einem monatlichen Gesamtpreis für die angebotenen Dienstleistungen geworben habe. Dem Verstoß liege ein unionsrechtliche Grundlage zugrunde. Die Servicegebühr, die die Beklagte in der angegriffenen Werbung nicht in den blickfangmäßig herausgestellten Preis von 29,99 € eingerechnet habe, stelle keinen variablen Faktor im Sinne des Art. 7 IV lit c PG-RL dar, weil sie im Voraus berechnet werden könne. Dieser Verstoß sei auch geeignet, die Interessen der Verbraucher im Sinne von § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall liege nur ein Streitgegenstand vor, weshalb es nicht mehr darauf ankomme, ob auch ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV deshalb vorliege, weil die Beklagte nicht den Gesamtpreis für die beworbene Vertragslaufzeit von zwei Jahren angeboten habe, sondern nur einen monatlichen Preis zuzüglich Servicegebühr. Dies könnte fraglich sein, weil der Gesamtpreis für die Gesamtlaufzeit keinen nennenswerten Einfluss auf die Entscheidung des Verbrauchers habe, da dieser in der Regel nur die monatlichen Gesamtpreise vergleiche, wenn es um die Werbung für Fitnessstudios gehe.

OLG Frankfurt NJW-RR 2021, 78 (Berufungsurteil zum LG Frankfurt GRUR-RS 2019, 59303): Das OLG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und hierbei die Argumentation des LG Frankfurt mitgetragen und argumentativ vertieft. Unter „Gesamtpreis“ nach § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV ist der Preis zu verstehen, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile vom Verbraucher zu zahlen ist und der die Gegenleistung in Geld für den Erwerb des Produkts darstellt (EuGH GRUR 2016, 2016, 945). Es handelt sich also um das tatsächlich zu zahlende Gesamtentgelt. Es ist also die Summe aller Einzelpreise anzugeben, die zu bezahlen ist. Die ebenfalls einzurechnenden „sonstigen Preisbestandteile“ sind alle unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteile des Preises, die obligatorisch vom Verbraucher zu tragen sind (EUGH GRUR 2016, 945) und die der Verkäufer obligatorisch in die Kalkulation des Gesamtpreises einbezieht. Lässt sich ein umfassender Gesamtpreis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen (insb. wegen der Zeit- und Verbrauchsabhän-

gigkeit einzelner Preiskomponenten) vernünftigerweise nicht im Voraus zu berechnen, können und müssen sie nicht in einen einheitlichen Gesamtpreis einbezogen werden (BGH WRP 2016, 1322). Ob ein Verstoß schließlich auch darin liegt, dass die Beklagte nicht die Gesamtkosten für die gesamte Vertragslaufzeit ausgewiesen hat, kann dahinstehen, da der Kläger diesen Aspekt nicht zu einem eigenen Klagantrag gemacht habe.

OLG München GRUR-RS 2021, 46155 (zu § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV a.F.): zunächst wird dargelegt, dass eine unionsrechtliche Grundlage für § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV a.F. vorliegt. Bei einer Festlaufzeit (die AGB mit der automatischen Verlängerung hätten zur Zeit des Anbietens und Werbens mit Preisen noch nicht vorgelegen, maßgeblich seien die dem eigentlichen Vertragsabschluss vorgelagerten Entscheidungen) sei für die Anforderungen des § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV die jeweils beworbene Festlaufzeit zugrunde zu legen. Es seien alle unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteile des Preises anzugeben, die obligatorisch vom Verbraucher zu tragen seien und die Verkäufer in die Kalkulation des Gesamtpreises einbeziehe (EUGH GRUR 2016, 945). Bei den zugrundeliegenden Festlaufzeiten von 12 bzw. 18 Monaten seien außer den beworbenen Mitgliedsbeiträgen auch die einmalig zu zahlende Transpondergebühr und die Servicepauschale einzubeziehen. Eine Angabe des monatlichen Preises genüge nicht, da hierin nur ein zur Ermittlung des Gesamtpreises notwendiger Berechnungsfaktor liege, der bei der Möglichkeit zur Berechnung des Gesamtpreises nicht ausreicht (BGH GRUR 1983, 665). Hiergegen lasse sich nicht einwenden, dass durch ein entsprechendes Verständnis der Gesamtpreispflicht die Preisvergleichbarkeit bei Dauerschuldverhältnissen verschlechtert würde, bei denen die Angabe des Monatspreises üblich sei, weil aufgrund der aus Verkehrssicht beworbenen Gesamtpreispflicht gerade kein Dauerschuldverhältnis vorliege und eine Ausnahme von der Gesamtpreispflicht nur in Betracht kommt, wenn sich ein umfassender Gesamtpreis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen, insbesondere wegen der Zeit- und Verbrauchsabhängigkeit einzelner Preiskomponenten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnen lasse (BGH WRP 2016, 581). Ginge man von einer Mindestlaufzeit aus, sei mangels von vorneherein feststehender Gesamtlaufzeit als Bezugspunkt die Angabe des monatlichen Gesamtpreises zugrunde zu legen. Dann liege im konkreten Fall gleichfalls ein Verstoß vor, da die halbjährliche Servicepauschale anteilig eingerechnet werden könne.

KBF/Köhler, a.a.O. § 5b UWG Rn. 2.44.: Unter „Gesamtpreis“ ist in richtlinienkonformer Auslegung am Maßstab des Art. 7 IV lit. C UPG-RL der „Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben“ zu verstehen, der die Gegenleistung in Geld für den Erwerb einer Ware oder Dienstleistung darstellt. Der Verbraucher soll wissen, mit welcher finanziellen Gesamtbelastung er

rechnen muss. (...) Weiter gehören als sonstige Preisbestandteile dazu die unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteile des Preises, die obligatorisch vom Verbraucher zu tragen sind (vgl. EUGH GRUR 20156, 945 Rn 37 - Citroen [zu Art. 2 lit a RL 98/6 EG]).

KBF/Köhler, a.a.O. § 3 PAngV Rn. 23: Angabe des Gesamtpreises einschließlich sonstiger Preisbestandteile. „Sonstige Preisbestandteile“ sind alle unvermeidbaren vorhersehbaren Bestandteile des Preises, die obligatorisch vom Verbraucher zu tragen sind und die Gegenleistung in Geld für den Erwerb des betreffenden Erzeugnisses bilden (EuGH GRUR 2016, 945 Rn. 37 - Citroen; arg. Aus Art. 23 Abs. 1 S. 2 VO (EG) Nr. 1008/2008) und die der Verkäufer in die Kalkulation des Gesamtpreises einbezieht. Entscheidend ist, ob die Kosten auf jeden Fall und ohne Wahlmöglichkeit des Kunden anfallen.

OLG Bamberg WRP 2021, 776: zunächst wird im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs Gesamtpreis nach § 1 Abs. 1 PAngV a.F. auf EuGH GRUR 2015 und die Kommentierung in KBF, 38. Auflage abgestellt. Anschließend wird die Kommentierung Harthe-Bavendamm/Henning-Bodewig/Weidert, 4. Auflage, PAngV § 1 Rn. 24 zitiert: Der Gesamtpreis sei, „verkürzt gesagt“, ... somit das tatsächlich und zwingend zu zahlende Gesamtentgelt.

BGH GRUR 2023, 1311: Nach der erforderlichen richtlinienkonformen Auslegung des § 5b Abs. 1 UWG reicht es für ein Angebot in Sinne des Art. Z IV RL 2005/29/EG aus, dass eine Aufforderung zum Kauf iSv Art. 7 IVV RL 2005/29/EG vorliegt. Gemäß der Rechtsprechung des EUGH ist das dann der Fall, wenn der Verbraucher hinreichend über das beworbene Produkt und dessen Preis informiert ist, um eine geschäftliche Entscheidung treffen zu können. Eine geschäftliche Entscheidung umfasst nach Art. 2 lit. k RL 2005/RL/EG („ 2 abs. 1 Nr. 1 UWG n.F.) jede Entscheidung eines Verbrauchers darüber, ob, wie und unter welchen er einen Kauf tätigen will. Der Gesamtpreis müsse aufgrund der Beschaffenheit des Produkts im Voraus berechnet werden können.

LG Rottweil, Urteil vom 27.09.2023, Az. 5 O 9/23: betreffend des beworbenen Fitnessstudiovertrages gebe es keinen vorab berechenbaren Gesamtpreis, weil der Vertrag nur unbefristet abgeschlossen werden könne. Im Hinblick auf die verpflichtende Mindestlaufzeit gebe es allenfalls einen Mindestpreis. Dieser sei aber mit einem Gesamtpreis, der von einer Kündigung abhängt, eben nicht identisch. Eine analoge Anwendung von § 3 Abs. 1 PAngV auf solche Mindestpreisfälle komme nicht in Betracht. Die einmalig anfallende Eintrittsgebühr sei auch nicht in den Preis des ersten Monats einzurechnen, da dies nur dann geboten sei, wenn der Zeit-

raum, auf den ein zusätzlicher Preisbestandteil anzurechnen sei, von vorneherein feststehe (OLG München GRUR-RS 2021, 46155).

(bb) Unter Anwendung dieser Grundsätze hat die Beklagte nicht gegen ihre Pflicht verstoßen, den Gesamtpreis für die Mindestlaufzeit von 12 Monaten anzugeben.

(1) Vorliegend ist im Vertrag von einer Grundlaufzeit von 12 Monaten die Rede. Die AGB mit dem folgerichtigen Hinweis auf die automatische Verlängerung ohne Kündigung wurden ausweislich des letzten Satzes des Vertrages gleichzeitig mit diesem Vertrag vorgelegt und damit wirksam einbezogen. Deshalb ist im vorliegenden Fall nicht von einer festen Vertragslaufzeit, sondern von einer Mindestvertragslaufzeit auszugehen. In einer solchen Konstellation muss ein Gesamtpreis für die Mindestvertragslaufzeit nicht angegeben werden, da zum einen nicht klar ist, wie lange der Vertrag läuft und was somit der Betrag ist, den der Kläger für die Gesamtleistung zu zahlen hat. Es handelt sich nur um einen Mindestpreis, nicht jedoch um einen Gesamtpreis im Sinne der § 1 Abs. 1 S. PAngV, § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG oder Art. 246 EGBGB. Ein umfassender Gesamtpreis lässt sich aufgrund der Beschaffenheit der Dienstleistung, insbesondere wegen ihrer Zeitabhängigkeit der Hauptpreiskomponente Mitgliedsbeitrag vernünftigerweise nicht im Voraus berechnen. Zudem lässt sich die Karten- und Verwaltungsgebühr nicht zeitanteilig in den Gesamtpreis für 12 Monate einpreisen, da nicht klar ist, ob diese nicht für einen längeren Zeitraum anteilig einzustellen ist. Auch die Getränke-Flatrate kann nicht anteilig für 12 Monate eingestellt werden, da auch hier nicht sicher vorhersehbar ist, ob diese für 12 Monate in Anspruch genommen wird. Denn diese kann in den ersten 4 Wochen kostenlos gekündigt werden. Der Gesamtpreis kann somit zu Beginn des Vertrages nicht angegeben werden, er hängt vom Verhalten des Beklagten ab. Dass damit auch Waren Vertragsgegenstand sind, führt zu keiner anderen Beurteilung.

(2) Es kann dahinstehen, ob der von der Beklagten angegebene wöchentliche Preis stets (LG Frankfurt a.a.O., OLG Frankfurt a.a.O.) oder nur bei Vereinbarung einer Mindestlaufzeit (OLG München a.a.O.) den Anforderungen der § 1 Abs. 1 S. PAngV, § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG und Art. 246 EGBGB entsprechen muss, denn ein solcher Verstoß ist nicht Streitgegenstand dieses Rechtsstreits (vgl. A.2. oben). Es kann somit auch offenbleiben, ob im konkreten Fall ein solcher Verstoß zu bejahen wäre.

Die Beklagte räumt ein, dass ihre seinerzeitige Preisgestaltung in Bezug auf die ehemalige Berechnung einer halbjährlichen „Service- und Trainerpauschale“ gegen die Verpflichtung zur

Angabe des wöchentlichen Gesamtpreises verstieß. Diesbezüglich hat die Beklagte eine Unterlassungserklärung abgegeben, die die Klägerin allerdings deswegen nicht akzeptiert, weil die Beklagte – wie es auch jetzt im Klageantrag formuliert ist - auch verpflichtet sei, die Summe aller Einzelbeträge, also insbesondere auch die Summe der einmaligen Zahlungen zu Beginn des Vertrages und sämtliche zukünftigen Wochenzahlungen als Gesamtpreis anzugeben.

(3) Es ist auch nicht angezeigt, dass die Beklagte bei einem unbefristeten Vertrag mit Kündigungsmöglichkeit deshalb, weil sie 12 Monate Grundlaufzeit angegeben hat, anstatt eines wöchentlichen (wie hier angegebenen) oder monatlichen Preises den Gesamtpreis für 12 Monate angeben muss. Denn aus einer richtlinienkonformen Auslegung von § 1 Abs. VI PAngV anhand von Art. 7 IV Buchs. C der RL 2005/29/EG ergibt sich, dass Preisangaben der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen müssen (BGH NJW-RR 2016, 1322). Das Gericht ist Teil des angesprochenen Verkehrskreises und weiß aus langjähriger Erfahrung, dass Fitnessstudios ihre Preise in aller Regel wöchentlich oder monatlich berechnen, nicht zwölf-monatlich. Dem Sinn und Zweck der Angabe des Gesamtpreises, für den Verbraucher eine Vergleichbarkeit der Preise unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung herzustellen, würde mit einer solchen Pflicht gerade nicht Genüge getan. Zudem hat die Klägerin für 12 Monate Grundlaufzeit gerade keine Preise angegeben, sondern für den Hauptbestandteil Beitragszahlung einen wöchentlichen Preis. Den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit wird somit unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung gerade nicht genügt, wenn völlig unüblich ein Gesamtpreis für 12 Monate angegeben werden müsse. Eine Vergleichbarkeit der Preise für den Verbraucher kann so gerade nicht erreicht werden (ähnlich wohl LG Frankfurt GRUR-RS 2019, 59303).

2. Es liegt aus den soeben unter B.1. ausgeführten Gründen auch kein Verstoß gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG vor.
 - a. Die Preisangabenvorschriften in § 5b Nr. 3 UWG (KFB/Köhler, a.a.O. § 3a Rn. 1.262, KG WRP 2015, 1535) stimmt mit denen in Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB überein (der frühere Endpreis entspricht nun inhaltsgleich dem Gesamtpreis).
 - b. Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt auch unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteil-

nehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, (1.) die der Verbraucher [...] nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen und (2.) deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher [...] zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Werden [...] Dienstleistungen unter Hinweis auf deren _Merkmale und Preis in einer dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenen Weise so angeboten, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, so gelten die folgenden Informationen als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1, sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben: (3.) der Gesamtpreis oder in Fällen, in denen eine solcher Preis aufgrund der Beschaffenheit der [...] Dienstleistung nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung [...].

c. Ein Gesamtpreis ist weder für die Grundlaufzeit noch für 12 Monate anzugeben. Ob ein wöchentlicher oder monatlicher Gesamtpreis anzugeben ist, ist nicht streitgegenständlich (vgl. zur Begründung B. 1).

3. Es liegt auch den unter B. 1. genannten Gründen auch kein Verstoß gegen § 312a Abs. 2, Art. 246 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB, § 3a UWG vor.

a. Die Regelung über Preisangaben in Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB stellt eine Marktverhaltensregelung zum Schutze der Verbraucher und der sonstigen Marktteilnehmer iSd § 3a UWG dar (BGH GRUR 2004, 235; KBF/Köhler, Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb, 41. Auflage, § 3a UWG Rn. 1260, 1262).

b. Nach § 312a Abs. 2 S. 1 BGB ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

Gem. Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB ist der Unternehmer, sofern sich diese Informationen nicht aus den Umständen ergeben, nach § 312a Abs. 2 BGB verpflichtet, dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung (u. a.) folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen: den Gesamtpreis der [...] Dienstleistungen [...] oder in den Fällen, in denen der der Preis auf Grund der Beschaffenheit der [...] Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung [...] und alle

sonstigen Kosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können.

- c. Ein Gesamtpreis ist weder für die Grundlaufzeit noch für 12 Monate anzugeben. Ob ein wöchentlicher oder monatlicher Gesamtpreis anzugeben ist, ist nicht streitgegenständlich (vgl. zur Begründung B. 1).
4. Es liegt kein Verstoß gegen § 5a Abs. 1 UWG vor, auf den die Klägerin in ihrem nachgelassenen Schriftsatz abstellt. Danach handelt unlauter, wer einen Verbraucher [...] irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält.
- a. Der Begriff der „wesentlichen Information“ ist anhand des Zwecks und der Systematik der UPG-Richtlinie und speziell im Kontext des Art. 7 UPG-RL auszulegen (KBF/Köhler, a.a.O. § 5a Rn. 2.7). Nach dem EuGH (WRP 2017, 405) hat eine Information diesen Charakter, die ein durchschnittlicher Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthaltung diesen daher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen kann, die er sonst nicht getroffen hätte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH GRUR 2016, 1076) ist eine Information dann wesentlich, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die vom Verbraucher zu treffende geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht zukommt.
- b. Bei Anlegung dieser Maßstäbe liegt in der Nichtangabe des Gesamtpreises für 12 Monate kein Vorenthalten einer wesentlichen Information vor. Denn die Angabe des Gesamtpreises für 12 Monate - der isoliert dargestellt ohnehin letztendlich ein verfälschtes Bild der tatsächlich in einem Jahr anfallenden Kosten angeben würde - dient weder den Interessen des Unternehmers noch des Verbrauchers. Denn gerichtsbekannt berechnen Fitnessstudios in aller Regel ihre Preise wöchentlich oder monatlich, so dass mit der Angabe eines Jahrespreises kein relevanter Erkenntnisgewinn bzgl. der Vergleichbarkeit von Preisen verschiedener Fitnessstudios vorliegt. Dem Verbraucher die Vergleichbarkeit von Preisen zu ermöglichen, ist jedoch der Hauptzweck der Preisangaben in diesem Zusammenhang. Es handelt sich nicht um einen Selbstzweck. Zudem ist durch § 3 PAngV, Art. 246 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB und 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG doch gerade vom Gesetz- und Ordnungsgeber klargestellt worden, wann welcher Gesamtpreis eine wesentliche Information darstellt. Aus Erw.Gr. 14 UPG-RL (EuGH WRP 2017, 31) ergibt sich für den Fall des konkreten Angebots i.S.d. § 5b Abs 1 UWG, dass eine Reihe von Informationen als wesentlich und abschließend anzusehen ist. Diese Regelung (KBF/Köhler,

a.a.O. § 5a UWG Rn. 2.19) und damit auch die Regelungen in § 3 PAngV und Art. 246 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB können nicht über Art. 5a Abs. 1 UWG wieder beliebig erweitert und damit unterlaufen werden.

5. Abmahnkosten nach § 13 Abs. 3 UWG sind nicht geschuldet, da mangels Verstoßes keine wirksame Abmahnung vorliegt.

6. Mangels Vorliegen eines Unterlassungsanspruchs kommt auch eine Androhung nach § 890 ZPO nicht in Betracht.

6. Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

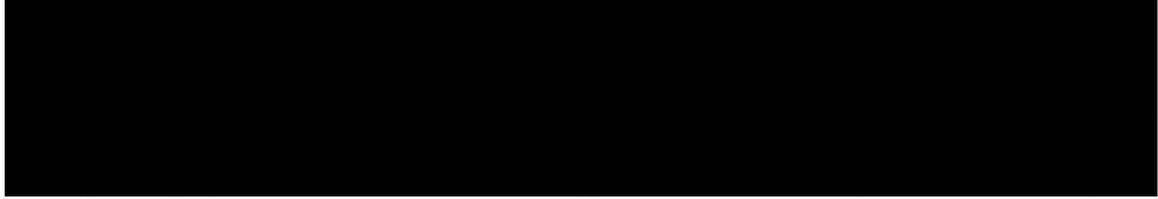
Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermit-

teln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzender Richter
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter